

► Kostenerstattung

**Rein vorgerichtliche Tätigkeit oder schon Klagevorbereitung:
Geschäftsgebühr hängt vom Auftrag ab**

| Der BGH hat – in einem Klageverfahren wegen Inverkehrbringens eines Kfz mit unzulässiger Abschalteneinrichtung – zur Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten Stellung genommen (22.6.21, VI ZR 353/20, Abruf-Nr. 223410). |

Ob eine vorprozessuale anwaltliche Zahlungsaufforderung eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG auslöst oder als der Vorbereitung der Klage dienende Tätigkeit nach § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 RVG zum Rechtszug gehört und daher mit der Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG abgegolten ist, ist eine Frage des Innenverhältnisses:

- Erteilt der Mandant den unbedingten Auftrag, im gerichtlichen Verfahren tätig zu werden (vgl. Vorbem. 3 Abs. 1 S. 1 VV RVG), lösen bereits Vorbereitungshandlungen die Gebühren für das gerichtliche Verfahren aus. Dies gilt auch, wenn der Anwalt zunächst nur außergerichtlich tätig wird. Für eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG ist in diesem Fall kein Raum mehr.
- Etwas anderes gilt, wenn sich der Auftrag nur auf die außergerichtliche Tätigkeit des Anwalts beschränkt oder der Prozessauftrag unter der aufschiebenden Bedingung erteilt wird, dass zunächst außergerichtliche Einigungsversuche erfolglos bleiben. Ein nur (aufschiebend) bedingt für den Fall des Scheiterns des vorgerichtlichen Mandats erteilter Prozessauftrag steht der Gebühr aus Nr. 2300 VV RVG nicht entgegen (s. BGH RVG prof. 19, 20).

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)

► Streitwertecke

**Kosten für Vor- und Nachbereitung eines Ortstermins sind
außergerichtliche Kosten der Partei**

| Kosten, die einer Partei durch die Beauftragung von Handwerkern zwecks Vor- und Nachbereitung von Ortsterminen mit dem gerichtlichen Sachverständigen entstanden sind, sind nicht Gerichtskosten, sondern außergerichtliche Kosten der Partei (BGH 8.4.21, VII ZB 21/20, Abruf-Nr. 222633; ebenso BGH 24.2.21, VII ZB 55/18, Abruf-Nr. 22138, RVG prof. 21, 80). |

Die Kläger beehrten von der Beklagten im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens nach einem Vergleich, der die gegenseitige Kostenaufhebung vorsieht, die hälftige Erstattung der Handwerkerkosten. Diese hatten sie zur Vor- und Nachbereitung von Ortsterminen im Rahmen der gerichtlich angeordneten Begutachtung durch einen Sachverständigen aufgewendet. Dem widersprach der BGH: Da die Kosten zu den außergerichtlichen Auslagen gehören, sind sie von der wechselseitigen Kostenaufhebung erfasst.

MERKE | Hier liegt eine Haftungsfrage für den Rechtsanwalt. Er muss solche Kosten – auch beispielsweise diejenigen von Privatgutachten – erfassen und hierüber im Vergleichsweg eine eigenständige Regelung suchen.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)



IHR PLUS IM NETZ

rvgprof.iww.de

Abruf-Nr. 223410

Unbedingter oder
nur beschränkter
Auftrag?



IHR PLUS IM NETZ

rvgprof.iww.de

Abruf-Nr. 222633

Außergerichtliche
Kosten werden von
Vergleich erfasst